



Wolfgang N. Sokoll

Rechtsanwalt. Wirtschaftsjurist. Mediator.

WWW.MEDIATION-RECHT.NET PDF-DOWNLOAD | THEMA: HONORAR

Mein Honorar für eine Erstberatung beträgt in der Regel für

- Angelegenheiten aus dem privaten Bereich 35,00 € bis 175,00 €
- Angelegenheiten aus dem geschäftlichen Bereich € 75,00 bis 275,00 €

Das Erstberatungshonorar wird angerechnet, wenn es zu einer über die Erstberatung hinausgehenden Beauftragung kommt.

Für die außergerichtliche und gerichtliche Vertretung bei Gegenstandswerten von bis zu 3.000,00 € berechnen sich meine Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), ausgehend jedoch von einem Mindestwert von 3.000,00 €. Gleiches gilt bei Gegenstandswerten von über 3.000,00 € bis 6.000,00 €, ausgehend jedoch von einem Mindestwert von 6.000,00 €. Möglich ist auch die Vereinbarung eines Stundenhonorars bei Stundensätzen von 75,00 € (z.B. Insolvenzangelegenheiten) bis 275,00 €.

Bei Gegenstandswerten über 6.000,00 € berechnen sich meine Gebühren nach dem RVG und ausgehend von dem tatsächlichen Wert der Angelegenheit. Möglich ist auch hier die Vereinbarung eines Stundenhonorars bei Stundensätzen von 125,00 € bis 375,00 €.

Die Abrechnung nach dem RVG hat den Vorteil der besseren Kalkulierbarkeit des anwaltlichen Honorars. Bei einfachen Angelegenheiten kann ein niedrigerer, bei besonders arbeitsintensiven Angelegenheiten ein höherer Mindestwert vereinbart werden. Möglich ist auch die Vereinbarung eines Pauschalhonorars oder eines Bugets. Wenn Sie kurz Ihr Anliegen schildern, erhalten Sie ein [unverbindliches Angebot](#).